

Protokoll 50. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 5. Juni 2019, 17.00 Uhr bis 20.06 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Urs Helfenstein (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2019/176](#) Eintritt von Natascha Wey (SP) anstelle des zurückgetretenen Felix Stocker (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2019/187](#) * Weisung vom 15.05.2019: VS
Sozialdepartement, Verein Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Beiträge 2020–2023
4. [2019/207](#) * Weisung vom 15.05.2019: FV
Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongress- VHB
haus und Tonhalle, Zusatzkredit für Investitionsbeitrag an Kongresshaus-Stiftung Zürich für bauseitige Mehrkosten (9,4 Millionen Franken) und für einmaligen Beitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich wegen Verschiebung Eröffnungstermin (3,7 Millionen Franken)
5. [2019/208](#) * Weisung vom 22.05.2019: VHB
Immobilien Stadt Zürich, Theaterhaus Gessnerallee, Quartier STP
Altstadt, Ausbau des Nordflügels / Stall 6, Erhöhung Objektkredit, Erhöhung Einnahmeverzicht
6. [2019/209](#) * Weisung vom 22.05.2019: STP
Kultur, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese, Theater am Neumarkt AG, Neufestsetzung Beiträge ab 2019 (Erhöhung Einnahmeverzichte)
7. [2019/210](#) * Weisung vom 22.05.2019: STP
Fachstelle für Gleichstellung, Bericht Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten in den Kaderpositionen der städtischen Verwaltung

8.	2019/235	*	Weisung vom 23.05.2019: Amt für Städtebau, privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Zürich-Escher Wyss, Kreis 5	VHB
9.	2019/184	*	Bericht der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) für das Jahr 2018	OMB
10.	2019/236	*	Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018	DSB
11.	2019/154	* E	Postulat von Marco Denoth (SP), Markus Kunz (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019: Realisierung eines Hauses der Demokratie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Regierung für den partizipativen Dialog von Parlamenten mit der Bevölkerung und für eine moderne Infrastruktur für den Parlamentsbetrieb	STP
12.	2019/194	* E	Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Simone Brander (SP) vom 15.05.2019: Bericht über Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter sowie Aufnahme der Thematik in die Grundausbildung der Justiz- und Polizeibehörden	VSI
13.	2019/195	* E	Postulat von Christine Seidler (SP) und Isabel Garcia (GLP) vom 15.05.2019: Entwicklung des Rollen- und Aufgabenverständnisses der Verwaltung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie	STP
14.	2019/198	* E	Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 15.05.2019: Aktive Förderung des Holzbaus mit heimischem Holz	VHB
15.	2019/199	* E	Postulat von Peter Anderegg (EVP) und Ernst Danner (EVP) vom 15.05.2019: Teilweise Entsiegelung und stärkere Begrünung des Leutschenbachparks in Zürich-Seebach	VTE
16.	2019/196	* E	Postulat von Olivia Romanelli (AL), Dr. Pawel Silberring (SP) und 19 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019: Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Tagesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte	VSI
17.	2019/197	* A	Postulat von Christoph Marty (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 15.05.2019: Neuaufgabe eines Strassenbauprojekts an der Segantinistrasse ohne Abbau von Parkplätzen	VTE
18.	2018/69		Weisung vom 28.02.2018: Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung	VHB

- | | | | |
|-----|--------------------------|--|-------------------|
| 19. | 2018/265 | Weisung vom 11.07.2018:
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis | FV |
| 20. | 2018/444 | Weisung vom 21.11.2018:
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse | FV |
| 21. | 2018/419 | Weisung vom 07.11.2018:
Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportanlage Witikon, Quartier Witikon, Ersatz des Garderobengebäudes und Neuordnung der Rasensportanlage, Projektierungskredit, Abschreibung einer Motion | VHB
VTE
VSS |
| 22. | 2018/446 | Weisung vom 21.11.2018:
Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Jungholzstrasse 43, Quartier Oerlikon, Verlängerung des Mietvertrags für die Fachschule Viventa | VHB
VSS |
| 23. | 2019/155 | E/T Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 17.04.2019:
Sicherung des Raumbedarfs der Fachschule Viventa Jungholz in städtischen Liegenschaften | VHB |
| 24. | 2018/266 | Weisung vom 11.07.2018:
Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaftsverwaltung, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schulanlage Entlisberg in Zürich-Wollishofen und Zonenplanänderung ABZ in Zürich-Leimbach sowie Tausch von 403 m ² Land der Schulparzelle Bruderwies in Zürich-Leimbach gegen die Liegenschaften Owenweg 19 und Moosstrasse 30 in Zürich-Wollishofen, Vertragsgenehmigung und Objektkredit | VHB |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

- 1308. 2019/211**
Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 22.05.2019:
Fonds für die Förderung des Umstiegs von Öl- und Gasheizungen auf eine CO₂-freie Wärmeproduktion

Simon Brander (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 12. Juni 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1309. 2019/212

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 22.05.2019:

Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen

Simon Brander (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 12. Juni 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1310. 2019/243

**Erklärung der SVP-Fraktion vom 05.06.2019:
Propaganda in und an Schulhäusern**

Namens der SVP-Fraktion verliest Roger Bartholdi (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Keine Propaganda in und an Schulhäusern

Immer öfter werden Kinder und Jugendliche für politische Zwecke missbraucht. Dass nun sogar Schulhäuser als politische Propagandafläche missbraucht werden, ist nicht nur illegal, sondern eines Rechtsstaates unwürdig. Die SVP fordert Massnahmen.

Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie ist konfessionell und politisch neutral und hat als oberste Zielsetzung, die ihr anvertrauten Kinder möglichst gut und ganzheitlich zu fördern.

Das Bildungsgesetz §4 lautet klipp und klar: «Die staatlichen Schulen sind politisch und konfessionell neutral».

Wir wissen, dass das Gebot der politischen Neutralität in den Lehrmitteln des Kantons Zürich nicht immer beachtet wird. Es ist offensichtlich, dass Schülerinnen und Schüler politisch und ideologisch beeinflusst, wenn nicht sogar gesteuert werden (Klimademos als Beispiel). Damit nicht genug. Nun werden unsere Schulhäuser sogar noch als politische Werbepattform missbraucht. Nicht nur die Schülerinnen und Schüler sollen ideologisch gefärbtes Gedankengut aufnehmen, sondern auch die Bevölkerung. Dies widerspricht klar dem gesetzlichen Auftrag, dass Schulen politisch neutral sein sollen.

Ob die politische Werbung dem Mainstream entspricht oder nicht, darf dabei keine Rolle spielen. Es geht nicht an, dass an Schulhausfassaden und in Klassenzimmern einseitig informiert oder gar Propaganda betrieben wird. Diese Propaganda ist schlicht illegal.

Die SVP fordert:

- Das geltende Recht ist durchzusetzen, sämtliches Propagandamaterial ist sofort zu entfernen.
- Politische Beeinflussungen der Kinder in den Schulen ist zu unterlassen.
- Die Schule darf nicht länger als Plattform von ideologisch gefärbten Kampagnen missbraucht werden.
- Gegen diesen Propaganda-Missbrauch prüft die SVP aufsichtsrechtliche Schritte.

Geschäfte

1311. 2019/176

Eintritt von Natascha Wey (SP) anstelle des zurückgetretenen Felix Stocker (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Mai 2019 anstelle von Felix Stocker (SP) mit Wirkung ab 24. Mai 2019 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Natascha Wey (SP 1 und 2), Zentralsekretärin VPOD, geboren am 3. Mai 1982, von Merenschwand/AG, Mutschellenstrasse 44, 8002 Zürich

1312. 2019/187

Weisung vom 15.05.2019:

Sozialdepartement, Verein Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1313. 2019/207

Weisung vom 15.05.2019:

Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle, Zusatzkredit für Investitionsbeitrag an Kongresshaus-Stiftung Zürich für bauseitige Mehrkosten (9,4 Millionen Franken) und für einmaligen Beitrag an die Tonhalle-Gesellschaft Zürich wegen Verschiebung Eröffnungstermin (3,7 Millionen Franken)

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1314. 2019/208

Weisung vom 22.05.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Theaterhaus Gessnerallee, Quartier Altstadt, Ausbau des Nordflügels / Stall 6, Erhöhung Objektkredit, Erhöhung Einnahmeverzicht

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1315. 2019/209

Weisung vom 22.05.2019:

Kultur, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese, Theater am Neumarkt AG, Neufestsetzung Beiträge ab 2019 (Erhöhung Einnahmeverzichte)

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1316. 2019/210**Weisung vom 22.05.2019:****Fachstelle für Gleichstellung, Bericht Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten in den Kaderpositionen der städtischen Verwaltung**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1317. 2019/235**Weisung vom 23.05.2019:****Amt für Städtebau, privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Zürich-Escher Wyss, Kreis 5**

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019

1318. 2019/184**Bericht der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) für das Jahr 2018**

Zuweisung an die GPK gemäss Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

1319. 2019/236**Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018**

Zuweisung an die GPK gemäss Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

1320. 2019/154**Postulat von Marco Denoth (SP), Markus Kunz (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019:****Realisierung eines Hauses der Demokratie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Regierung für den partizipativen Dialog von Parlamenten mit der Bevölkerung und für eine moderne Infrastruktur für den Parlamentsbetrieb**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1321. 2019/194**Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Simone Brander (SP) vom 15.05.2019: Bericht über Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter sowie Aufnahme der Thematik in die Grundausbildung der Justiz- und Polizeibehörden**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1322. 2019/195

**Postulat von Christine Seidler (SP) und Isabel Garcia (GLP) vom 15.05.2019:
Entwicklung des Rollen- und Aufgabenverständnisses der Verwaltung bei der Um-
setzung der Smart-City-Strategie**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1323. 2019/198

**Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 15.05.2019:
Aktive Förderung des Holzbaus mit heimischem Holz**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Elisabeth Schoch (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1324. 2019/199

**Postulat von Peter Anderegg (EVP) und Ernst Danner (EVP) vom 15.05.2019:
Teilweise Entsiegelung und stärkere Begrünung des Leutschenbachparks in
Zürich-Seebach**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1325. 2019/196

Postulat von Olivia Romanelli (AL), Dr. Pawel Silberring (SP) und 19 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019:

Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Tagesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1326. 2019/197

Postulat von Christoph Marty (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 15.05.2019:

Neuaufgabe eines Strassenbauprojekts an der Segantinistrasse ohne Abbau von Parkplätzen

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Christoph Marty (SVP) vom 22. Mai 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1252/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 66 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1327. 2018/69

Weisung vom 28.02.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1226 vom 15. Mai 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–6.

- Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)
- Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 111 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 7.

- Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)
- Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 6 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 8–9 (bisher Dispositivziffern 7–8)

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 8–9.

- Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)
- Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 122 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird gemäss den nachstehend aufgeführten Beilagen revidiert:
 - Bauordnung (gemäss Beilage 1 nach Ratsbeschluss);
 - Zonenplan Mst. 1:5000 (gemäss Beilage 2 nach Ratsbeschluss);
 - Ergänzungsplan «Plan der Hochhausgebiete» Mst. 1:12 500 (Beilage 3 vom 4. Dezember 2017).
2. Die Änderungen der Bauordnung und Pläne gemäss Ziff. 1 gehen der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung wird die vorliegende Teilrevision für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum in jedem Fall und unabhängig von der BZO 2016 in Kraft gesetzt.

3. Soweit die Festsetzung der Wohnanteilsspflicht für die Liegenschaften Kat.-Nrn. FL207, FL208, FL209, FL210 und FL222 gemäss Zonenplan vom 4. Dezember 2017 (vgl. obige Ziffer 1) betroffen ist: Mit Inkrafttreten der Wohnzone W4 gemäss BZO Teilrevision 2016 (GRB vom 30. November 2016) gilt eine Wohnanteilsspflicht von 75 Prozent. Solange für die erwähnten Liegenschaften die Wohnzone W3 nach BZO 99 Gültigkeit hat, gilt eine Wohnanteilsspflicht von 90 Prozent.
4. Soweit die Festsetzung der Freihaltezone FP für die Liegenschaften Kat.-Nrn. OB4250 und OB4251 gemäss Zonenplan vom 4. Dezember 2017 (vgl. obige Ziffer 1) betroffen ist: Mit Inkrafttreten der Freihaltezone gemäss BZO-Teilrevision 2016 (GRB vom 30. November 2016) gilt die Freihaltezone FP. Solange für die erwähnten Liegenschaften die Freihaltezone nach BZO 99 Gültigkeit hat, gilt die Freihaltezone F.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
6. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1–5 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Der Stadtrat wird beauftragt, die zuständige Direktion des Kantons Zürich aufzufordern, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die definitive Nichtunterschutstellung des HMS-Baus (Universitätsspital) zu verfügen.
8. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 4. Dezember 2017) wird Kenntnis genommen.
9. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert 4. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

AS 700.100

Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 5. Juni 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. Februar 2018²,

beschliesst:

Gestaltungsplanpflicht	Art. 4 [...] ¹² Mit Gestaltungsplänen wird im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 20 Abs. 2 bis 5 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.
Hochhäuser	Art. 9 ¹ unverändert. ² Die zulässige Gesamthöhe beträgt in den Gebieten I und II 80 m und im Gebiet III 40 m (vorbehältlich Abs. 3). ³ Im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum gilt eine maximale Höhenkote von 512 m ü. M.
Hochschulen Zentrum	Art. 20 ¹ Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 127 vom 28. Februar 2018.

² Das Hochschulgebiet ist geprägt von heterogenen, grossvolumigen und qualitätsvollen Krankenhaus- und Hochschul-Bauten. Der grosszügige Spitalpark sowie der Garten der Sternwarte bilden die zentralen öffentlichen Begegnungsräume im Hochschulgebiet. Sie sind als attraktive Grünanlagen gut zugänglich gestaltet und tragen wesentlich zur Qualität des Hochschulgebiets bei.

³ Die öffentlichen Strassenräume und die angrenzenden Vorzonen der Hochbauten schaffen Identitäten. Sie verfügen über eine grosse Aufenthalts- und Bewegungsqualität.

⁴ Das Hochschulgebiet verfügt über ein gut ausgebautes, feinmaschiges und attraktives Wegnetz und schafft quer und längs zum Hang direkte Verbindungen mit dem angrenzenden Quartier.

⁵ Charakteristisches Merkmal des Hochschulquartiers sind grosse Solitärbäume entlang der Erschliessungsachsen und in den Parks. Diese tragen insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 12. August 2019)

1328. 2018/265

Weisung vom 11.07.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage (Entwurf vom 27. Juni 2018) geändert.

2. Übergangsbestimmungen:

¹ Wird die Auflösung von Arbeitsverhältnissen vor Inkrafttreten dieser Revision erklärt, gilt das bisherige Recht unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist vor oder nach Inkrafttreten des revidierten Rechts abläuft.

² Schriftliche Mahnungen nach bisherigem Recht sind Mahnungen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt, wenn die in der Mahnung erwähnten Gründe für die Kündigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts andauern oder sich wiederholen. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen.

³ Für Lohnfortzahlungen nach Entlassung gemäss Art. 29 des bisherigen Rechts, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Rechts hinaus andauern, gilt weiterhin das bisherige Recht.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

4. Unter Ausschluss des Referendums: Die Motion GR Nr. 2014/176 der Rechnungsprüfungskommission wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Luca Maggi (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsanträge zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR)

Änderungsantrag zu Art. 17

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 17

³ Als Gründe für die ordentliche Kündigung durch die Stadt gelten insbesondere:

- a. die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
- c. mangelnde Eignung oder Tauglichkeit, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern die Stadt der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
- f. der Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- ~~g. schwerwiegende Mängel im ausserdienstlichen Verhalten oder im Verhalten vor Stellenantritt, die objektiv nachvollziehbar eine tief greifende Störung des Vertrauens bewirken.~~

[In Art. 18 Abs. 1 und Art. 25^{bis} Abs. 2 wird der Hinweis auf lit. g gestrichen:

Art. 18 Mahnung

¹ Eine Kündigung gestützt auf Art. 17 Abs. 3 lit. a-d ~~und g~~ kann nach Ablauf der Probezeit nur ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Kündigung trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholen.

Art. 25^{bis} Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit

² Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die in Art. 17 Abs. 3 aufgezählten Gründe. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a-d ~~oder g~~ begründet wird.]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit:	Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silbering (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Pärparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 17

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 17

Art. 17 Form und Gründe der Kündigung, Neuanstellung, Entschädigung

⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so wird die betroffene Person, auf Antrag, von der Stadt an einer anderen, im Sinne von Art.

³ SR 220

34 zumutbaren Stelle neu angestellt, sofern keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen. Die Neuanstellung erfolgt mit Wirkung und Lohnanspruch ab Datum des rechtskräftigen Rechtsmittelentscheids.

⁵ Sprechen triftige Gründe gegen eine Neuanstellung, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über die missbräuchliche Kündigung ausgerichtet. Die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4 bleiben vorbehalten

⁶ Bei Neuanstellungen im Sinne von Abs. 4 zählt für die Berechnung der Dienstjahre die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist mit. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie der Lohn am Ende der Kündigungsfrist. Nach definitiver Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst.

⁷ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können ausserdem nach Massgabe von Art. 33^{bis} eine Kostenbeteiligung geltend machen.

Abs. 5 aufgehoben.

[Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit:	Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Art. 18

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 18

³ In folgenden Fällen kann eine Kündigung auch ohne vorangehende Mahnung ausgesprochen werden:

- a. ~~bei schwerwiegenden Mängeln im Verhalten;~~
- b. bei schwerwiegender Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- c. wenn feststeht, dass die Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

¹ SR 200

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Pärparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 28

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 28:

⁴ Die Abfindung beträgt in Abhängigkeit vom Alter bei Entlassung:

Alter	Monatslöhne
35–39	1– 6 3
40–49	2– 9 6
50–54	3– 12 9
55–59	4– 15 12
60–62	3– 12 9
63–64	1– 9 6

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Pärparim Avdili (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 33^{bis}

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 33^{bis}:

¹ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist ~~und die dafür im Rechtsmittelverfahren eine Entschädigung zugesprochen erhalten haben~~, können bei der Stadt zusätzlich eine Kostenbeteiligung geltend machen für Massnahmen zur Förderung des beruflichen Fortkommens, wie insbesondere:

- a. Replacement- und Outplacement-Finanzierungen;
- b. gezielte Bildungsmassnahmen;
- c. Umschulungsmassnahmen;
- d. persönliche Begleitung oder Beratung durch spezialisierte Fachleute.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 39

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 39:

³ Rechtsmitteln gegen eine Kündigung kommt gemäss § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung zu und sie führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus besonderen Gründen gemäss § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt vorbehalten.

^{3,4} Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ist das Begehren um Neu Beurteilung an das Büro des Gemeinderats zu richten. Die Abs. 1–3 ~~und 2~~ gelten sinngemäss.

Abs. ~~4~~ 5–7 aufgehoben.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Dispositivziffer 2 sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt

177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom [Datum], Beendigung Arbeitsverhältnis

Art. 17 Form und Gründe der Kündigung, Neuanstellung, Entschädigung

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als Gründe für die ordentliche Kündigung durch die Stadt gelten insbesondere:

- a. die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
- c. mangelnde Eignung oder Tauglichkeit, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern die Stadt der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
- f. der Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;

⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, wird die betroffene Person, auf Antrag, von der Stadt an einer anderen, im Sinne von Art. 34 zumutbaren Stelle neu angestellt, sofern keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen. Die Neuanstellung erfolgt mit Wirkung und Lohnanspruch ab Datum des rechtskräftigen Rechtsmittelentscheids.

⁵ Sprechen triftige Gründe gegen eine Neuanstellung, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über die missbräuchliche Kündigung ausgerichtet. Die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4 bleiben vorbehalten.

⁶ Bei Neuanstellungen im Sinne von Abs. 4 zählt für die Berechnung der Dienstjahre die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist mit. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie der Lohn am Ende der Kündigungsfrist. Nach definitiver Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst.

⁷ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können ausserdem nach Massgabe von Art. 33^{bis} eine Kostenbeteiligung geltend machen.

Art. 18 Mahnung

¹ Eine Kündigung gestützt auf Art. 17 Abs. 3 lit. a–d kann nach Ablauf der Probezeit nur ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Kündigung trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholen.

² Zweck der Mahnung ist, eine Besserung herbeizuführen, nach welcher das Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden kann.

³ In folgenden Fällen kann eine Kündigung auch ohne vorangehende Mahnung ausgesprochen werden:

- a. bei schwerwiegender Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. wenn feststeht, dass die Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann.

⁴ Der Stadtrat regelt Form, Zuständigkeit und Verfahren für die Mahnung.

Titel zu Art. 19

Art. 19 Kündigung zur Unzeit

Titel zu Art. 20

Art. 20 Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Art. 21 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung aus wichtigen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts². Allfällige Ansprüche für den Fall unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 28 oder Lohnfortzahlung nach Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie nach Art. 62 Abs. 4, bleiben vorbehalten.

¹ SR 200

² SR 220

Art. 22 Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Abs. 1 unverändert.

² Eine Abfindung kann unter den Voraussetzungen von Art. 28 bis zum Höchstbetrag für die betreffende Alterskategorie ausgerichtet werden.

³ Bei Auflösung mit Alter 55–59 und mindestens zehn ununterbrochenen Dienstjahren kann anstelle der Abfindung eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 ausgerichtet werden.

⁴ Der Stadtrat regelt, welche zusätzlichen Leistungen oder Leistungen anderer Art bei unverschuldeter Auflösung ausgerichtet werden können.

Art. 23 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

Art. 25 Altersgrenze für Beendigung altershalber

¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und Art. 25^{bis} sowie Art. 26.

² Ausnahmsweise kann die Beendigung altershalber auf Wunsch der oder des Angestellten aufgeschoben werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 66. Altersjahres. Zuständig für die Bewilligung der Verlängerung sind:

- a. die Anstellungsinstanzen gemäss Art. 11 Abs. 1;
- b. die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, soweit der Stadtrat seine Anstellungskompetenz gestützt auf Art. 11 Abs. 2 an ihm nachgeordnete Instanzen delegiert hat.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 25^{bis} Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit

¹ Aus sachlich zureichenden Gründen oder im gegenseitigen Einvernehmen von Anstellungsinstanz und Angestellten kann die Beendigung altershalber für einzelne Angestellte, für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen vor Vollendung des 65. Altersjahres, frühestens jedoch ab Vollendung des 60. Altersjahres, angeordnet werden.

² Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die in Art. 17 Abs. 3 aufgezählten Gründe. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a–d begründet wird.

³ Zuständig für die Anordnung sind:

- a. der Stadtrat, sofern die Anordnung für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen erfolgt;
- b. die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, sofern die Anordnung für einzelne Angestellte erfolgt.

⁴ Vor der Anordnung wird geprüft, ob die oder der Angestellte im Anschluss an die Beendigung Altersleistungen der Pensionskasse beziehen wird.

Art. 25^{ter} Anordnung der Beendigung altershalber, Leistungen

¹ Die Stadt beteiligt sich wie bei Altersrücktritten gemäss Art. 27 und 27^{bis} an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente, falls die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.

² Die für die Anordnung der Beendigung zuständige Instanz kann bei unverschuldeter Entlassung besondere Leistungen neben den reglementarischen Altersleistungen der Pensionskasse zusprechen.

³ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

³ SR 220

Art. 28 Abfindung

¹ Angestellte mit wenigstens fünf ununterbrochenen Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden auf Veranlassung der Stadt aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35-jährig sind und keine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 beziehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Abfindung beträgt in Abhängigkeit vom Alter bei Entlassung:

Alter	Monatslöhne
35–39	1–6
40–49	2–9
50–54	3–12
55–59	4–15
60–62	3–12
63–64	1–9

Abs. 5 aufgehoben.

Abs. 6 wird zu Abs. 5.

Art. 28^{bis} Festlegung der Abfindung, Einkommensanrechnung und Informationspflicht

¹ Die Abfindung wird im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. Neues Erwerbseinkommen während der Abfindungsdauer kann angerechnet werden.

² Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die Stadt über das während der Abfindungsdauer erhaltene Erwerbseinkommen und stellt die zur Überprüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung. Die Stadt fordert Abfindungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, zurück.

³ Der Stadtrat regelt die Berechnung der Abfindung, die Rückforderung bei Falschangaben und weitere Einzelheiten, insbesondere zum Ausmass der Anrechnung von Erwerbseinkommen und zur Informationspflicht.

Art. 29 Lohnfortzahlung nach Entlassung

¹ Angestellte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und die nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstdauer ohne ihr Verschulden entlassen werden, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Der Anspruch auf volle Lohnfortzahlung dauert nach Massgabe von Art. 28 Abs. 4 und 28^{bis} Abs. 1 mindestens 4 und höchstens 15 Monate. Anschliessend beträgt die Lohnfortzahlung:

- a. bei mindestens 10 ununterbrochenen Dienstjahren: 60 Prozent der vollen Lohnfortzahlung;
- b. bei mindestens 15 ununterbrochenen Dienstjahren: 70 Prozent der vollen Lohnfortzahlung.

² Art. 28 Abs. 2 und 3 sowie 28^{bis} Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

³ Anstelle der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 können die Angestellten eine Abfindung im Sinne von Art. 28 verlangen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 30 Zuständigkeit und Fälligkeit

¹ Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Koordination zwischen den zuständigen Stellen.

² Die Abfindung gemäss Art. 28 wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Die Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 setzt mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein.

³ Die Angestellten und die Stadt entrichten die Sozialversicherungsbeiträge und bei Lohnfortzahlung auch die Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 33 Sozialplan

¹ Kommt es infolge von Stellenabbau oder Reorganisation zu Kündigungen, legt der Stadtrat unter Beizug der Personalverbände einen Sozialplan fest. Dieser regelt die Leistungen der Stadt, die sich nach Art. 28–30 richten.

² Der Stadtrat kann im Rahmen eines Sozialplans auch zusätzliche Leistungen oder Leistungen anderer Art vorsehen. In den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht kann er solche auch bei unverschuldeter Auflösung ohne Sozialplan vorsehen.

³ Angestellte, denen ein Stellenverlust aus schwerwiegenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen droht, sind über diesen Umstand mindestens sechs Monate vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

Art. 33^{bis} Kostenbeteiligung nach Rechtsmittelverfahren

¹ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können bei der Stadt eine Kostenbeteiligung geltend machen für Massnahmen zur Förderung des beruflichen Fortkommens, wie insbesondere:

- a. Replacement- und Outplacement-Finanzierungen;
- b. gezielte Bildungsmassnahmen;
- c. Umschulungsmassnahmen;
- d. persönliche Begleitung oder Beratung durch spezialisierte Fachleute.

² Die Kostenbeteiligung beträgt in der Regel höchstens Fr. 15 000.–, aus besonderen Gründen höchstens Fr. 30 000.–.

Art. 38 Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen

Die Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen richtet sich nach §§ 10 und 10 a Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen der Anstellungsinstanzen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gemäss § 170 Gemeindegesetz⁵ gestellt werden.

² Der Weiterzug von personalrechtlichen Anordnungen und Neubeurteilungen des Stadtrats richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶.

³ Rechtsmitteln gegen eine Kündigung kommt gemäss § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz keine aufschiebende Wirkung zu und sie führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus besonderen Gründen gemäss § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz bleibt vorbehalten.

⁴ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ist das Begehren um Neubeurteilung an das Büro des Gemeinderats zu richten. Die Abs. 1–3 gelten sinngemäss.

Abs. 5–7 aufgehoben.

Art. 64 Lohnnachzahlung im Todesfall

Den nächsten Angehörigen von Angestellten, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 versterben, wird eine Lohnnachzahlung gewährt. Der Stadtrat regelt Anspruch und Umfang.

Übergangsbestimmungen

¹ Wird die Auflösung von Arbeitsverhältnissen vor Inkrafttreten dieser Revision erklärt, gilt das bisherige Recht unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist vor oder nach Inkrafttreten des revidierten Rechts abläuft.

² Schriftliche Mahnungen nach bisherigem Recht sind Mahnungen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt, wenn die in der Mahnung erwähnten Gründe für die Kündigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts andauern oder sich wiederholen. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen.

⁴ LS 175.2

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ LS 175.2

³ Für Lohnfortzahlungen nach Entlassung gemäss Art. 29 des bisherigen Rechts, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Rechts hinaus andauern, gilt weiterhin das bisherige Recht.

Mitteilung an den Stadtrat

1329. 2018/444

Weisung vom 21.11.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Antrag des Stadtrats

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50–54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

2. Die Änderungen des Personalrechts gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Christina Schiller (AL)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50–54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

Mitteilung an den Stadtrat

1330. 2018/419

Weisung vom 07.11.2018:

Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportanlage Witikon, Quartier Witikon, Ersatz des Garderobengebäudes und Neuordnung der Rasensportanlage, Projektierungskredit, Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

1. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von Fr. 3 400 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom begründeten Bericht gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR wird Kenntnis genommen.
3. Die Motion GR Nr. 2016/205 von Dr. Urs Egger (FDP), Anjushka Früh (SP) und acht Mitunterzeichnenden vom 8. Juni 2016 betreffend Sportanlage Looren in Witikon, Bau einer Dreifachturnhalle mit Zuschauerinfrastruktur auf dem Sportplatzareal, wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Neubau einer Dreifachsporthalle kombiniert mit dem Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von ~~Fr. 3 400 000.–~~ Fr. 5 000 000.– ausserhalb des Investitionsplafonds bewilligt. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent
 Enthaltung: Isabel Garcia (GLP), Markus Merki (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 10 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
 Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 107 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik Maillard (AL), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

- Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
- Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Neubau einer Dreifachsporthalle kombiniert mit dem Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Neuordnung der Rasensportanlage der Sportanlage Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich, werden Projektierungsausgaben von Fr. 5 000 000.– ausserhalb des Investitionsplafonds bewilligt. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom begründeten Bericht gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR wird Kenntnis genommen.
3. Die Motion GR Nr. 2016/205 von Dr. Urs Egger (FDP), Anjushka Früh (SP) und acht Mitunterzeichnenden vom 8. Juni 2016 betreffend Sportanlage Looren in Witikon, Bau einer Dreifachturnhalle mit Zuschauerinfrastruktur auf dem Sportplatzareal, wird als erledigt abgeschlossen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

1331. 2018/446

Weisung vom 21.11.2018:

Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Jungholzstrasse 43, Quartier Oerlikon, Verlängerung des Mietvertrags für die Fachschule Viventa

Antrag des Stadtrats

1. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, mit F. Aeschbach AG, Seestrasse 261, 8038 Zürich, den bestehenden Mietvertrag über 1152 m² Büroraum im 2. Obergeschoss, 68 m² Lager-/Serverräume und 3 Aussenparkplätze an der Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich, mit einem Nachtrag ab 1. Oktober 2020 bis mindestens 30. September 2025 zu einem gegenwärtigen jährlichen Nettomietzins von Fr. 228 736.– (indexiert) zuzüglich Nebenkosten, einem echten Optionsrecht für die Verlängerung um weitere fünf Jahre bis 30. September 2030 und einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende März/September zu verlängern.
2. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf dannzumal die echte Option für die Verlängerung des Mietverhältnisses vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 auszuüben.
3. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf nach Ablauf der Mindestdauer (30. September 2025 oder 30. September 2030) den Mietvertrag unbefristet

weiterzuführen, kündbar mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende März/September.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Mathias Egloff (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit:	Dr. Mathias Egloff (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit:	Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Enthaltung:	Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung:	Dr. Mathias Egloff (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)
-------------	---

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, mit F. Aeschbach AG, Seestrasse 261, 8038 Zürich, den bestehenden Mietvertrag über 1152 m² Büroraum im 2. Obergeschoss, 68 m² Lager-/Serverräume und 3 Aussenparkplätze an der Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich, mit einem Nachtrag ab 1. Oktober 2020 bis mindestens 30. September 2025 zu einem gegenwärtigen jährlichen Nettomietzins von Fr. 228 736.– (indexiert) zuzüglich Nebenkosten, einem echten Optionsrecht für die Verlängerung um weitere fünf Jahre bis 30. September 2030 und einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende März/September zu verlängern.
2. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf dannzumal die echte Option für die Verlängerung des Mietverhältnisses vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 auszuüben.
3. Die Immobilien Stadt Zürich wird ermächtigt, bei Bedarf nach Ablauf der Mindestdauer (30. September 2025 oder 30. September 2030) den Mietvertrag unbefristet weiterzuführen, kündbar mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende März/September.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

1332. 2019/155

Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 17.04.2019:

Sicherung des Raumbedarfs der Fachschule Viventa Jungholz in städtischen Liegenschaften

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Florian Blättler (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1168/2019).

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 22. Mai 2019 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Fachschule Viventa Jungholz nach Ablauf des Vertrages in städtischen Liegenschaften unterbringen kann.

Dr. Florian Blättler (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 103 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1333. 2018/266

Weisung vom 11.07.2018:

Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaftenverwaltung, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schulanlage Entlisberg in Zürich-Wollishofen und Zonenplanänderung ABZ in Zürich-Leimbach sowie Tausch von 403 m² Land der Schulparzelle Bruderwies in Zürich-Leimbach gegen die Liegenschaften Owenweg 19 und Moosstrasse 30 in Zürich-Wollishofen, Vertragsgenehmigung und Objektkredit

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilagen «Teilrevision Schulanlage Entlisberg» und «Teilrevision ABZ Leimbach», datiert vom 18. Mai 2018, geändert.
2. Für den revidierten Zonenplan gilt weiter: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W4 zugeordnet. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W3 gemäss BZO 99 zugeordnet.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder

im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach der Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.
5. Der am 27. November 2017 (mit Nachtrag vom 12. März 2018) beurkundete Tauschvertrag mit der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich (ABZ) über
 - a) den Erwerb von Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, zum Tauschpreis von Fr. 1 475 742.40,
 - b) die Veräusserung von 403 m² des Grundstücks Kat.-Nr. LE1497, Bruderwies 55, im Quartier Leimbach, zum Tauschpreis von Fr. 347 627.80,
 wird genehmigt.
6. Für den Erwerb der tauschweise zu erwerbenden Liegenschaften Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, ins Übrige Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 1 475 742.40 bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Von den beiden Berichten nach Art. 47 RPV (Beilagen, datiert 18. Mai 2018) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–6.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Furer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Furer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilagen «Teilrevision Schulanlage Entlisberg» und «Teilrevision ABZ Leimbach», datiert vom 18. Mai 2018, geändert.
2. Für den revidierten Zonenplan gilt weiter: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W4 zugeordnet. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, wird der von der «Teilrevision ABZ Leimbach» betroffene Perimeter der Wohnzone W3 gemäss BZO 99 zugeordnet.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach der Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.
5. Der am 27. November 2017 (mit Nachtrag vom 12. März 2018) beurkundete Tauschvertrag mit der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich (ABZ) über
 - c) den Erwerb von Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, zum Tauschpreis von Fr. 1 475 742.40,
 - d) die Veräusserung von 403 m² des Grundstücks Kat.-Nr. LE1497, Bruderwies 55, im Quartier Leimbach, zum Tauschpreis von Fr. 347 627.80,
 wird genehmigt.
6. Für den Erwerb der tauschweise zu erwerbenden Liegenschaften Kat.-Nr. WO6122, Owenweg 19, und Kat.-Nr. WO6123, Moosstrasse 30, im Quartier Wollishofen, ins Übrige Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 1 475 742.40 bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Von den beiden Berichten nach Art. 47 RPV (Beilagen, datiert 18. Mai 2018) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 12. Juni 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. August 2019)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1334. 2019/244

Motion von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 05.06.2019:

Kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt

Von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Streichung von Art. 6 der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vorzulegen, so dass für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr die Einbürgerung kostenlos ist.

Begründung:

Aktuell sieht die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vor, dass Personen unter 25 Jahren eine Gebühr von 250.- Schweizer Franken für die Einbürgerung bezahlen müssen.

Zusätzlich fallen für die Einbürgerung Gebühren auf kantonaler (250.- Schweizer Franken) und eidgenössischer Ebene (150.- Schweizer Franken) an.

Diese Gebühren für die Einbürgerung sind für viele eine zu hohe Hürde, gerade für junge Erwachsene, die oft nur über beschränkte finanzielle Mittel verfügen und/oder sich noch in der Ausbildung befinden. Dabei wäre es gerade bei jungen Erwachsenen, die oft bereits in der Schweiz geboren sind bzw. ihre Ausbildung hier absolviert haben, wünschenswert, dass sie die Schweizer Staatsbürgerschaft erwerben und somit auch am politischen Entscheidungsprozess teilnehmen.

Mitteilung an den Stadtrat

1335. 2019/245

Motion von Luca Maggi (Grüne) und Simon Diggelmann (SP) vom 05.06.2019: Durchgehende Velobrücke von der Wasserwerkstrasse bis zur Limmatstrasse und dem Lettenviadukt entlang dem Dammsteg und dem Dammweg

Von Luca Maggi (Grüne) und Simon Diggelmann (SP) ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche eine durchgehende Velobrücke von der Wasserwerkstrasse bis zur Limmatstrasse und dem Lettenviadukt entlang dem Dammsteg und dem Dammweg vorsieht. Auch eine Abfahrtsrampe auf das Sihlquai ist einzuplanen. Damit wird ein durchgehendes Velonetz zwischen Hardbrücke und Bahnhof Wipkingen, sowie eine starke Verbesserung des Routennetzes von Wipkingen in die Kreise 4/5 und zum Hauptbahnhof geschaffen.

Begründung:

Die Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrer ist eines der Legislaturziele, welches sich der Stadtrat für die Legislatur 2018-2022 gesetzt hat. Der schmale Dammsteg ist eine wichtige Verbindungsachse der Stadtkreise 10 und 5, welcher von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrerinnen und Velofahrern rege genutzt wird. Zudem handelt es sich bei dieser Verbindung um eine wichtige im regionalen Richtplan eingetragene Veloroute. Leider ist die Verkehrssicherheit gerade für Velofahrerinnen und Velofahrer ungenügend und es entstehen immer wieder Konfliktsituationen anderen Verkehrsteilnehmenden. Wer den Dammsteg passiert, findet sich schnell auf dem unübersichtlichen Sihlquai wieder. Eine Veloverbindung an die parallel gelegene Limmatstrasse, sowie zum leicht höher gelegenen und vom motorisierten Verkehr freien Lettenviadukt gibt es nicht. Heute müssen dafür zudem die Schienen des Getreidetransports im Anlieferungsbereich der Swissmill passiert werden. Auch dies führt zu brenzligen Situationen. Da es wünschenswert ist, dass die Swissmill ihr Getreide weiterhin per Schüttgutwagen vom Escherwyssplatz zur Mühle transportiert (über 200'000 Tonnen Getreide pro Jahr), muss eine Lösung gefunden werden, welche die Situation für die Velofahrenden aber auch die Swissmill entlastet. Kommt hinzu, dass der Landteil des Dammstegs für viele Velofahrende zu steil ist und damit auch die Anforderungen an eine Veloroute nicht erfüllt. Eine Velobrücke ab Wasserwerkstrasse neben dem Dammsteg, welche eine direkte Verbindung zwischen Dammstrasse und Lettenviadukt, sowie einen Abzweiger an die Limmatstrasse vorsieht, wäre die perfekte Lösung für das Problem. Zudem könnte damit ein durchgehendes Velonetz zwischen Hardbrücke und Bahnhof Wipkingen geschaffen werden. Swissmill hat bereits Bereitschaft signalisiert, an der Realisierung eines solchen Projekts mitzuwirken.

Mitteilung an den Stadtrat

1336. 2019/246**Motion von Roger Bartholdi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) vom 05.06.2019:****Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht**

Von Roger Bartholdi (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, das städtische Personalrecht zu ergänzen und in einem Artikel «Familienangehörige und Beziehungen» von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln. Folgende Punkte sind dabei im Personalrecht zu berücksichtigen:

Bereits bei der Anstellung und im Auswahlverfahren muss sichergestellt werden, dass nur die bestmöglichen Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt werden und dies nicht aufgrund von einer Beziehung (Familie, Freundschaft, Parteimitgliedschaft etc.) verfälscht wird. Bei der Beförderungspraxis, Entlohnung und Ausbildung muss sich die Stadt Zürich zur Chancengleichheit verpflichten. Bevorzugung oder Vorteile aufgrund einer Beziehung darf es nicht geben.

Begründung:

Nepotismus gilt es zu verhindern. Der Bericht 2018 der Ombudsfrau (Beauftragte in Beschwerdesachen), offenbart auf Seite 10, «dass immer häufiger Verwandte, Verschwägerte, Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde nicht nur im gleichen Departement, sondern vermehrt auch in der gleichen Behörde, in der gleichen Verwaltungsabteilung oder gar im gleichen Team tätig sind.».

«Loyalitätskonflikte, Interessenkollisionen, der Vorwurf der Klüngelei und Parteilichkeit, mangelnde Trennung von Privatem und Beruflichem, fehlende Transparenz, zu grosse Nähe oder Spannung im Team sind die naheliegendsten Stichworte dazu.» steht dazu weiter im Bericht. Ebenfalls erwähnt ist die Aufforderung «(...) braucht es im öffentlichen Arbeitsverhältnis verbindliche Regelungen, die nachvollziehbar und allen zugänglich vermitteln, (...)»

Mitteilung an den Stadtrat

1337. 2019/247**Postulat der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion vom 05.06.2019:****Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt «VBZ FlexNetz»**

Von der der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt „FlexNetz“ (Weisung GR Nr. 2018/434), ein adäquates Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung bereitgestellt werden kann. Damit soll die Chancengleichheit für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung gewährleistet werden, gemäss den rechtlichen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), der Zürcher Kantonsverfassung sowie der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung:

Mit einem zweckdienlichen Ersatzangebot soll auch für die Versuchsperiode den oben aufgeführten Geboten der Gleichstellung genüge getan werden.

Erstaunlicherweise werden in der Weisung 2018/434 die rechtlichen Vorgaben als Randbedingungen in keiner Weise erwähnt. Es gibt auch keine Begründung für die Nichtbeachtung und Verletzung der Gesetze. Dies obwohl es im Projekt für den geplanten Pilotbetrieb nicht vorgesehen ist Fahrzeuge einzusetzen, welche den oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Weiteren ist der Zugang möglicherweise grundsätzlich verunmöglicht, da nicht nur dafür geeignete Haltestellen bedient werden.

Zwar gewährt das BehiG für die Anpassung bestehender Anlagen und Einrichtungen an das BehiG für den öffentlichen Verkehr eine Frist bis 2024. Diese gilt aber nicht für neue Einrichtungen und Angebote. Zudem müssen gemäss BehiG auch provisorische Einrichtungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit das Gebot der Gleichstellung erfüllen!

Im Hinblick auf eine allfällige, definitive Einführung des Angebotes im Sinne der Weisung ist eine gleichberechtigte Nutzbarkeit der Angebote – für alle – gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Anfang an schon bei

der Planung zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Menschen von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen werden. Ausserdem sind Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, über die Einschränkungen und Alternativen im Pilotprojekt zu informieren und insbesondere sind ihre Erfahrungen mit dem Pilotprojekt zu Handen eines definitiven Angebotes zu erfassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1338. 2019/248

**Postulat von Sebastian Vogel (FDP) und Guido Hüni (GLP) vom 05.06.2019:
Pilotversuch für die getrennte Sammlung von Wertstoffen in Zusammenarbeit mit professionellen Recycling-Organisationen**

Von Sebastian Vogel (FDP) und Guido Hüni (GLP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit professionellen Recycling-Organisationen (z. Bsp. Verein PET-Recycling Schweiz (PRS) und Igora-Genossenschaft) ein Pilotversuch für die getrennte Sammlung von Wertstoffen im öffentlichen Raum gestartet werden kann. Denkbar ist die Installation von jeweils drei SBB-Recyclingstationen an drei grossen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Central, Bellevue, Paradeplatz). Ziel des Pilotprojekts soll sein, herauszufinden, ob die Stadt mit bescheidenem Aufwand den Anteil an wiederverwertbaren Wertstoffen (insb. PET und Aluminium) steigern kann.

Begründung:

Alleine mit SBB-Recyclingstationen (Papier, Aluminium, PET) könnten in der Stadt Zürich zwischen 20 bis 30 Prozent des Abfalls effektiv dem Recycling zugeführt werden (Bericht Abfallanalyse ERZ 2013) Erfahrungen der SBB zeigen, dass die Sammelqualität bei rund 90 Prozent liegt. In öffentlichen Abfallbehältern werden pro Jahr rund 7'000 Tonnen Abfall entsorgt davon Papier: 1'430 Tonnen, PET-Getränkeflaschen: 360 und Tonnen Aluminium: 230 Tonnen (Bericht Abfallanalyse ERZ 2013). Flächendeckend angewendet, müsste die Stadt Zürich alleine so die Abfallmenge mit SBB-Kübeln um bis zu 2'000 Tonnen pro Jahr reduzieren können.

Die beiden Non-Profit-Organisationen PET-Recycling Schweiz (PRS) und Igora-Genossenschaft sind dabei durchaus interessiert einen Pilotversuch zur Verifizierung der Annahmen mit jeweils drei SBB-Recyclingstationen an drei grossen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Central, Bellevue, Paradeplatz) zu starten. SBB-Recyclingstationen würden deshalb eingesetzt, da diese der Bevölkerung bereits bekannt sind und sich die Stationen bewährt haben. Die Kosten für die neun SBB-Recyclingstationen (19'800 Franken) würden von den sich für den Pilotversuch bewerbenden Organisationen übernommen, wobei die Stadt lediglich den Platz für die Standorte der Recyclingstationen zur Verfügung stellt.

Für die Logistik sind mehrere Varianten denkbar:

Vorschlag 1: Die Logistik für die PET- und Aluminiumsammlung wird von den interessierten Organisationen übernommen. Die Stadt sammelt das Papier und den Restabfall. Die Stadt müsste weniger Abfall einsammeln als bisher, verzichtet dafür auf die Vergütung (welche sie momentan sowieso nicht erhält, weil sie das Material nicht separat sammelt).

Vorschlag 2: Die Stadt übernimmt die Sammlung und wird gemäss den bestehenden Vergütungsvereinbarungen für die Sammlung von Aluminium und PET entschädigt.

Weitere Varianten sind möglich. Der Aufwand und die Kosten für den Pilotversuch sind mit beiden Logistik-Vorschlägen überschaubar.

Mitteilung an den Stadtrat

1339. 2019/249

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Roger Bartholdi (SVP) vom 05.06.2019:
Berücksichtigung eines späteren Ausbaus bei der Planung von neuen Schul- und Hortgebäuden**

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Roger Bartholdi (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass bei der Planung von neuen Schulhäusern und Hortgebäuden beachtet wird, dass ein späterer Ausbau möglich ist, ohne deren Fussabdruck zu erhöhen.

Begründung:

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler wächst in der Stadt Zürich in den nächsten Jahren weiterhin stark an, und ein Ende des Wachstums ist nicht absehbar. Die in Planung und Bau neuen Schulanlagen reichen nicht aus, um alle zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Damit genügend Schulraum jetzt und in Zukunft vorhanden ist, ist es notwendig, auf bestehenden Schulanlagen Erweiterungsbauten oder „Züri Modular“-Pavillons zu erstellen. Der grösser werdende Fussabdruck der Schulgebäude steht in Konkurrenz zu Pausenplätzen und Grünflächen, die für die Schülerinnen und Schüler zur Erholung und Bewegung von grosser Bedeutung sind. Dieser Freiraum auf Schulanlagen gewinnt zusätzlich an Bedeutung mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschulen. Dann werden 95% der Primarschülerinnen und –schüler über Mittag auf dem Schulareal verweilen.

Viele Zürcher Schulhäuser, die in den letzten 60 Jahren erstellt wurden, sind flach gebaut. Sie sind jetzt dicht belegt und sollten ausgebaut werden. Um den Freiraum auf dem Schulareal zu erhalten, wäre eine Aufstockung der Schulgebäude sinnvoll. Eine solche Aufstockung wurde in Zürich letztmals vor 20 Jahren durchgeführt. Dass Aufstockungen so selten vorkommen, hat mehrere Gründe, zwei davon sind:

- Die bestehenden Gebäude sind statisch für zusätzliche Geschosse nicht bereit. Bei einer Aufstockung müssten Stützen und tragende Bauteile sowie Fundamente ertüchtigt werden, was mit hohen Kosten verbunden ist.
- Neben dem neu zu erstellenden Bauvolumen müssten bei einer Aufstockung zusätzliche Elemente des bestehenden Gebäudes abgebrochen, ersetzt oder ertüchtigt werden (z.B. Dachaufbau, Oblichter, Fluchtwege, Gebäudetechnik), was aufwändig ist.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollten neue Schulhäuser, Kindergarten- und Hortgebäude so geplant und gebaut werden, dass eine spätere Aufstockung oder der spätere Ausbau eines allfälligen Dachgeschosses problemlos möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Planungsphase: Wenn bei einem projektierten Schulhaus – aufgrund neuer Prognosen – feststeht, dass es bereits bei der Inbetriebnahme an seine Kapazitätsgrenzen stossen wird, sollten die Pläne mit geringem Aufwand so angepasst werden können, dass das Schulhaus grösser gebaut wird, ohne seinen Fussabdruck zu erhöhen.

Mitteilung an den Stadtrat

1340. 2019/250

Postulat von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 05.06.2019:

Schaffung eines angemessenen Angebots an Veloabstellplätzen im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse

Von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) ist am 5. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie und wo im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse ein angemessenes Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen werden kann.

Begründung:

Nicht nur wird durch den privaten Gestaltungsplan Baugarten an der Bahnhofstrasse 3 der Pflichtanteil an Besucher-Veloparkplätzen um 50 % reduziert, auch wurde in der Kommissionsarbeit zur Weisung deutlich, dass das gesamte Gebiet der oberen Bahnhofstrasse mit Veloabstellplätzen notorisch unterversorgt ist. Es gibt im umschriebenen Gebiet gerade einmal 5 offizielle Veloparkplätze (siehe Kreis vor der Bahnhofstrasse 1 in der Grafik). Dies trotz guter Erschliessung für den Veloverkehr, der Nähe zum See, etlicher Angebote von öffentlichen Dienstleistungen, Wochenmarkt und Arbeitsplätzen.

Mitteilung an den Stadtrat

1341. 2019/251**Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 05.06.2019: Besetzung des Pfingstweidparks durch Protestierende gegen die Asylgesetzrevision, rechtliche Grundlagen und Kriterien für den Entscheid der Duldung der Besetzung, für die Auflösung von illegalen Partys und für das Eingreifen bei Lärmklagen sowie Kriterien hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln im Rahmen von legalen und illegalen Anlässen**

Von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 5. Juni 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Aktivistinnen und Aktivisten besetzten vom 24. Mai bis 26. Mai 2019 einen Teil des Pfingstweidparks. Die Aktivisten protestierten gemäss ihren Angaben gegen die Asylgesetzrevision. Die Stadtpolizei hat die Besetzung des Parks nicht verhindert. Die Besetzer wurden nicht weggewiesen. Nach einer polizeilichen Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit der Sicherheitsvorsteherin wurde entschieden, den politisch motivierten Anlass bis Sonntag zu tolerieren, so vermeldete dies die Stadtpolizei am 24. Mai 2019.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Sicherheitsvorsteherin liess die Besetzer gewähren. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen und nach welchen Kriterien entscheidet die Sicherheitsvorsteherin über das Gewährenlassen bei illegalen Besetzungen und politischen Kundgebungen?
2. Gemäss Anwohnern glich die Veranstaltung nicht einer politischen Aktion, sondern eher einer Privatparty auf öffentlichem Grund. Kürzlich wurden andere illegale Partys in der Nähe des betroffenen Geländes aufgelöst. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen wird entschieden, ob eine illegale Party aufgelöst wird?
3. Die Anwohnerschaft wurde in beiden Nächten massiv in ihrer Nachtruhe gestört. Anwohner meldeten eine heftige Beschallung des ganzen Gebietes bis jeweils 4 Uhr früh. Bei der Stadtpolizei gingen rund 30 Lärmklagen ein. Warum hat die Stadtpolizei das Gelände nicht geräumt, nachdem die Anwohner schon in der Nacht von Freitag auf Samstag in ihrer Nachtruhe massiv gestört wurden?
4. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen entscheiden die Verantwortlichen, i.e. die Sicherheitsvorsteherin und die Stadtpolizei, über die Beseitigung von Lärmquellen, welche Anwohner massiv in der Nachtruhe stören?
5. Am gleichen Freitag hat ein Verein einen bewilligten Anlass bei der Pestalozziwiese durchgeführt. Die Abgabe von Bratwürsten an Passanten wurde dabei nicht bewilligt. Aufgrund welcher Kriterien wird bei der unbewilligten Besetzung der Pflingstweidparks die Ausgabe von Nahrungsmitteln geduldet, während dies bei einem bewilligten Anlass nicht erlaubt wird? Wie wäre die Reaktion der Stadtpolizei gewesen, wenn unbewilligt Bratwürste verteilt worden wären?
6. Die Stadtpolizei vermeldete, das Gelände sei in einem «grundsätzlich sauberen Zustand» von den Aktivisten verlassen worden. Wie kommt die Stadtpolizei zu dieser Aussage, während in diversen Medien auf Bildmaterial zu erkennen war, dass mehrere Tonnen Abfall hinterlassen wurde? Wer hat die Beseitigung dieses Abfalls übernommen? Wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese?
7. Die Wände des Parks und Cars von Touristen wurden von den Aktivisten durch Sprayereien verunstaltet. Wie hoch sind diese Kosten für die Beseitigung der Schäden? Wer muss diese Kosten übernehmen?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen, die vier Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1342. 2019/252**Dringliche Schriftliche Anfrage der SP- und Grüne-Fraktion vom 05.06.2019:
Änderung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), Schätzung der Steuerausfälle, der vorgesehenen Kompensationsmassnahmen für die Stadt und des möglichen Abflusses der Steuersenkungen ins Ausland sowie Beurteilung einer möglichen weiteren Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes**

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 5. Juni 2019 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 1. September 2019 stimmt die Bevölkerung des Kantons Zürich über eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes ab, welche – im Rahmen der Umsetzung der STAF – eine Senkung der Unternehmenssteuern sowie verschiedene Instrumente zur privilegierten Besteuerung von Unternehmen vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Bevölkerung ihren Entscheid in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen treffen kann. Deshalb bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Stadtrat nach derzeitigem Wissensstand die Steuerausfälle für die Stadt Zürich infolge der Steuergesetzänderung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023? Wir bitten um eine Aufschlüsselung der Steuerausfälle nach einzelnen Massnahmen (Reduktion Gewinnsteuersatz, Minderertrag Kapitalsteuern, Patentbox, Abzug Forschung/Entwicklung, zinsbereinigte Gewinnsteuer).
2. Im Vorfeld der Abstimmung über die USR III war insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer umstritten, da eine Prognose der Steuerausfälle durch dieses Instrument als schwierig gilt. Kann der Stadtrat eine Schätzung vornehmen, welche Auswirkungen durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer (bzw. neu „Abzug für Eigenfinanzierung“) entstehen, bzw. welche Auswirkungen es hätte, wenn der Kanton Zürich auf dieses Instrument verzichten würde?
3. Wie hoch werden unter dem Strich – unter Berücksichtigung von allen Faktoren wie insbesondere allen vorgesehenen Kompensationsmassnahmen – die Mindereinnahmen für die Stadt Zürich in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 sein?
4. Viele Unternehmen sind teilweise in ausländischem Besitz, sodass ein Teil der Steuersenkungen beispielsweise als Dividenden ins Ausland abfliessen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Sachverhalt?
5. Wie stellt sich der Stadtrat zu der möglichen weiteren Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 6%?
6. Die nationale Vorlage, die am 19. Mai 2019 angenommen wurde, umfasst weit gefasste Instrumente, beispielsweise bei den Abzügen für Forschung und Entwicklung oder bei der Patentbox, und lässt den Kantonen grosse Freiräume. Der Kanton Zürich nutzt den möglichen Spielraum nun weitgehend aus. Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung dieser neuen Steuerinstrumente?

Mitteilung an den Stadtrat

1343. 2019/253**Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP), Michael Kraft (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 05.06.2019:
Förderung von nachhaltigen und fossilfreien Heizungen, Angaben über die Entwicklung der Heizsysteme der Liegenschaften in der Stadt und über die ausbezahlten Fördermassnahmen sowie Beurteilung des zusätzlichen Potentials an Finanzierungs- und Fördermechanismen**

Von Barbara Wiesmann (SP) und Michael Kraft (SP) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die fossilen Heizungen tragen beträchtlich zum CO₂-Ausstoss der Stadt Zürich bei. Die Stadt Zürich unterstützt die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften beim Umstieg von fossilen zu nachhaltigen und möglichst fossilfreien Heizungen. Der Weisung 2015/277 können die bestehenden Fördermassnahmen entnommen werden. U.a. werden Desinvestitionsbeiträge bezahlt, Anschlusskosten an Fernwärmeverbände reduziert, gemeinsame Erschliessung von Fernwärme gefördert, die Bautätigkeiten werden mit dem Tiefbauamt koordiniert etc. In der Weisung wird auch der Stromsparfonds erwähnt, dieser wurde mittlerweile in

die «2000-Watt-Beiträge» überführt (<https://www.ewz.ch/2000-watt-beitraege>). Wie bisher können beispielsweise für Wärmepumpen, welche mit erneuerbarem Strom betrieben werden, Beiträge beantragt werden.

VermieterInnen profitieren von einer neuen, energetisch und ökonomisch sinnvollen Heizung finanziell nur bedingt, da die MieterInnen die Heizkosten ohnehin übernehmen. Ein nachhaltiges Heizsystem, wie zum Beispiel eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonden oder eine Luft/Wasser-Wärmepumpe, kostet in der Investition oft ein Vielfaches verglichen mit dem Ersatz der alten Heizung. Angesichts dieser Tatsache stellt sich die Frage, inwiefern die obengenannten Fördermassnahmen von VermieterInnen in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stehen Daten zur Verfügung, wie die Liegenschaften in der Stadt Zürich geheizt werden, wie sich diese Zahlen in den vergangenen Jahren entwickelt haben und ob es sich um Liegenschaften handelt, die vermietet werden? Wenn ja, bitten wir diese Daten tabellarisch darzustellen und die Entwicklung der vergangenen 10 Jahre aufzuzeigen, aufgeteilt nach selbst bewohntem Eigentum und nach Liegenschaften, welche vermietet werden.
Wenn nein, wie könnten diese Daten erhoben werden?
2. Werden Daten erhoben, wer «Desinvestitionsbeiträge beim Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme», Beiträge an eine Wärmepumpe über die «2000-Watt-Beiträge» und andere Finanzierungs- und Fördermechanismen zum Einsatz von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung bezogen hat? Wie viele LiegenschaftsbesitzerInnen haben von den Fördermassnahmen für fossilfreie Heizungen Gebrauch gemacht? Wir bitten um Differenzierung nach Fördermassnahme und ob es sich um ein Objekt handelt, welches vermietet wird, oder ob es selbst bewohnt wird.
3. Um Netto Null CO₂ bis 2030 zu erreichen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Sieht der Stadtrat weiteres Potential an Finanzierungs- und Fördermechanismen zum Einsatz von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung um das Ziel Netto Null bis 2030 zu erreichen? Wenn ja, welche Massnahmen sind angedacht? Was ist der Zeithorizont? Wenn nein, warum nicht?
4. Kann die These, dass für VermieterInnen kaum Anreize bestehen in fossilfreie Heizungen zu investieren, gestützt werden? Sieht der Stadtrat diesbezüglich Handlungsbedarf? Welche Massnahmen könnten nach Meinung des Stadtrates dieser Problematik entgegengesetzt werden?

Mitteilung an den Stadtrat

1344. 2019/254

Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP) und Martina Zürcher (FDP) vom 05.06.2019:

Unbewilligte Veranstaltung auf dem Pfingstweidplatz vom 25. bis 27. Mai 2019, Stellungnahme zu den Sprayereien und Sachbeschädigungen, zum Aufwand der Abfallbeseitigung, zu den Lärmemissionen und zum Verkauf von Esswaren und Getränken sowie Beurteilung der Gleichbehandlung mit Veranstaltungen, die den ordentlichen Bewilligungsprozess durchlaufen

Von Elisabeth Schoch (FDP) und Martina Zürcher (FDP) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Wochenende vom 25.-27. Mai 2019 fand auf dem Pfingstweidplatz ein «Festival» bzw. eine politische Veranstaltung statt. Durchgeführt wurde sie – wie schon auf dem Platzspitz – von Gegnern der Asyl- und Migrationspolitik, welche durch die Stimmbevölkerung im Bund und in der Stadt Zürich mit deutlicher Mehrheit angenommen wurde.

Wiederum war die Veranstaltung mit einem abgeriegelten Festgelände und Partys bis in die späten Morgenstunden begleitet. Die unbewilligten Partys zeichneten sich einerseits durch eine routinierte Organisation sowie keinerlei Rücksichtnahme auf die umliegende Bevölkerung aus. Die Polizei sah einmal mehr tatenlos zu.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat daher folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Stadtrat zu den unzähligen Sprayereien auf dem ganzen Areal, welche zur Sprengung des Asylzentrums, zum Mord an Polizisten oder zur Sprengung des Renaissance Towers aufrufen oder der Verhöhnung der arbeitenden Bevölkerung dienen? Hat der Stadtrat Strafanzeige wegen Sachbeschädigung eingereicht? Wo, wenn überhaupt sieht der Stadtrat eine rote Linie für politische, diskriminierende Aussagen sowie für den Aufruf zu Tötungsdelikten?
2. Aus der Presse ist zu vernehmen, dass der Stadtrat der Meinung ist, es sei eine kleinere Sache und

daher sei es richtig, dass man die Besetzung nicht auflöste. Welche Interessen vertritt der Stadtrat, wenn nicht jene der Anwohner, welche zur Arbeit gehen, Steuereinnahmen generieren und sich an die Gesetze halten? Ist der Stadtrat nach der Koch-Areal-Besetzung dermassen abgehärtet, dass illegale Zustände von linker Seite einfach hingenommen werden? Oder ist der Stadtrat schon zufrieden, wenn die Besetzer sich an eine Vereinbarung halten, den Platz fristgerecht zu räumen? Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung der Allgemeinen Polizeiverordnung?

3. Wie stellt sich der Stadtrat zur Situation, dass unbescholtene Bürger, welche eine Party durchführen, langwierige Bewilligungsprozesse (Bewilligungseingabe, Sicherheitskonzept, Risikomanagement, Jugendschutzkonzept, Abfallkonzept, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Stromkosten und Anschlüsse, Sicherheitsnachweis, etc.) erarbeiten und durchlaufen sowie die Verantwortung tragen müssen, während diese Szene sich darum frottiert?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Feststellung in der Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 26. Mai 2019, die Besetzer hätten das Grundstück «in einem grundsätzlich sauberen Zustand» hinterlassen, obwohl Unmengen von Abfall und Sperrgut (man spricht von 2.5 Tonnen) zurückgelassen wurde und die umliegenden Wände allesamt besprayt wurden und sieben Mitarbeitende einen halben Tag mit Aufräumen beschäftigt waren? War die Sicherheitsvorsteherin auf dem Gelände, um sich persönlich ein Bild zu machen?
5. Wie stellt sich der Stadtrat zu folgenden Diskrepanzen:
Lärmbelästigung durch Partys bis in die frühen Morgenstunden ohne Ankündigung versus Tempo 30 auf allen Strassen?
Übergebührlige Nutzung des öffentlichen Grundes inkl. immense Beschädigung des öffentlichen Raumes durch illegale Besetzer versus Nutzung durch rechtschaffene Anbieter im Bereich der Freefloating Leihvelos und -Trottis?
6. Wie hoch sind die Kosten für die Räumung und Säuberung des Platzes? Bitte um tabellarische Auflistung des Arbeitsaufwands aller städtischen Abteilungen sowie Kosten für Gebühren für Abtransport und Vernichtung des hinterlassenen Abfalls und Sperrgutes sowie allfällige weitere Kosten?
7. Die Absperrung des Geländes erfolgte durch eine professionelle Firma namens ACE Security. Hat sich der Stadtrat bemüht, über diese Firma den Auftraggeber resp. die Partyorganisatoren ausfindig zu machen und die Kosten statt der Allgemeinheit dem Partyveranstalter anzulasten?
8. Wurden an der Party Getränke und Esswaren an die Teilnehmenden verkauft? Inwiefern werden solche allfälligen Einnahmen versteuert – sei es als Einkommens- aber auch als Mehrwertsteuer? Wie stellt der Stadtrat sicher, dass aus den Besetzungen kein illegales Geschäft entsteht? Wie wurde sichergestellt, dass der Jugend- und Gesundheitsschutz eingehalten wurde?
9. Die Partyveranstalter gehören mutmasslich denselben Kreisen an, wie auf dem Platzspitz am 25. Mai 2018. Es ist davon auszugehen, dass weitere Partys stattfinden werden. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine erneuten illegalen, von Lärm begleiteten Partys und Beschädigungen auf öffentlichen Grund durch dieselben Veranstalter stattfinden werden?

Mitteilung an den Stadtrat

1345. 2019/255

Schriftliche Anfrage von Luca Maggi (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 05.06.2019:

Temporäre Seilbahn der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums, Hintergründe und Kriterien zur gebührenpflichtigen Sondernutzungskonzession sowie Angaben über allfällige weitere Vereinbarungen mit der ZKB und über die möglichen Kostenfolgen für die Stadt

Von Luca Maggi (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 5. Juni 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) plant zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums im Jahr 2020, eine temporäre Seilbahn zwischen dem Mythenquai und dem Zürichhorn über dem See zu errichten. Als Basis dafür arbeitete die ZKB den kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» aus, um die für die Seilbahn notwendigen Bauten und Anlagen zu erstellen. Dies sind insbesondere die Seilbahnmasten sowie die Stationsgebäude inkl. integrierten Verkaufsflächen, öffentliche WC-Anlagen sowie Technik- und Personalräume.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 25. März 2019, welcher dem

kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» angehängt ist, muss für die Nutzung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich eine gebührenpflichtige Sondernutzungskonzession eingeholt werden. Wurde eine solche bereits eingeholt? Wenn ja, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien wurde diese gewährt? Was ist deren Inhalt? Wenn nein, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien würde eine solche gewährt?

2. Welche Punkte sind bei der Erteilung einer Sondernutzungskonzession besonders zu beachten? Warum ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich in eigener Kompetenz zuständig? Warum wird der Gemeinderat nicht einbezogen?
3. Gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG sind nachgeordnete PlanungsträgerInnen bei der Aufstellung von Nutzungsplänen rechtzeitig anzuhören. Die Anhörung der Stadt Zürich erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage. Die Stadt hat gestützt auf Art. 7 PBG mit Schreiben des Hochbaudepartements vom 18. Dezember 2018 zum kantonalen Gestaltungsplan im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Bitte um Angabe des Inhalts dieses Schreibens.
4. Wurden für die beiden Seilbahnstationen sowie den einleitend genannten anderen Bauten anderweitige Nutzungsvereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Stadt Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des genauen Inhalts.)
5. Wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Seilbahnprojekt darüberhinausgehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Zürich und der ZKB oder dem Kanton Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des genauen jeweiligen Inhalts.)
6. Entstehen der Stadt durch das geplante Seilbahnprojekt irgendwelche Kosten? Falls ja, um was für Kosten handelt es sich und wie hoch sind diese? Falls nein, gibt es Kosten, welche die BetreiberInnen der Seilbahn von der Stadt übernehmen (z.B. gemäss Gestaltungsplan Ertragsausfall der Badi Mythenquai oder Beitrag an Grün Stadt Zürich)? (Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Kosten).
7. Sind für das Projekt irgendwelche Gebührenzahlungen der BetreiberInnen an die Stadt notwendig? Falls ja welche und wie hoch sind diese? (Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Gebühren).
8. Warum wurde das Stationsgebäude auf der Seeseite im Kreis 2 in die Badi Mythenquai und nicht auf der Landiwiese geplant? Welche Interessenabwägung wurde gemacht?
9. Kann der Stadtrat garantieren, dass für das Projekt keine Bäume gefällt werden? Wenn nein, was unternimmt der Stadtrat, dass ein Fällen von Bäumen unter allen Umständen verhindert werden kann?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s s e n

1346. 2018/176

SK GUD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Helen Glaser (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 3. Juni 2019):

Natascha Wey (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählten

- 1347. 2019/32**
Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 23.01.2019:
Bewirtschaftung der Umgebung städtischer Bauten, Angaben zur Umsetzung der Zielvorgabe betreffend 15 % ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet und zur Umsetzung der Handlungsanleitungen der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 399 vom 15. Mai 2019).
- 1348. 2019/33**
Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 23.01.2019:
Angaben zur Umsetzung des städtischen Baumschutzes gemäss dem kommunalen Richtplan und zum möglichen Einbezug des Kantons
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 401 vom 15. Mai 2019).
- 1349. 2019/56**
Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP) und Corina Ursprung (FDP) vom 30.01.2019:
Angebot an Behindertenparkplätzen, Zahlen zu den aufgehobenen und neu geschaffenen ober- und unterirdischen Parkplätzen sowie Strategie und Möglichkeiten zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 447 vom 22. Mai 2019).
- 1350. 2019/77**
Schriftliche Anfrage von Matthias Wiesmann (GLP) und Ronny Siev (GLP) vom 27.02.2019:
Behindertengerechte Zugänge zur Seilbahn Rigiblick, geplante Massnahmen und Zeitpläne für die Haltestellen Hadlaubstrasse und Goldauerstrasse sowie Darlegung der Situation für die Dolderbahn
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 431 vom 22. Mai 2019).
- 1351. 2018/373**
Weisung vom 26.09.2018:
Städtische Gesundheitsdienste, Verein Zürcher Aids-Hilfe (ZAH), Beiträge 2019–2022
- Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.
- Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1352. 2018/380**Weisung vom 03.10.2018:****Sportamt, Hallenbad Altstetten, Bewilligung eines jährlichen Betriebsbeitrags sowie eines Investitionsbeitrags für die Jahre 2019–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2019 ist am 20. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1353. 2018/421**Weisung vom 07.11.2018:****Sozialdepartement, Verein Pinocchio, Beratungsstelle für Eltern und Kinder, Beiträge 2019–2021**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

1354. 2018/422**Weisung vom 07.11.2018:****Sozialdepartement, Verein Caritas Zürich, Angebote «Legitimationskarte Kultur-Legi» und «Zürich unbezahlbar», Beiträge 2019–2021**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 ist am 13. Mai 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 12. Juni 2019.

Nächste Sitzung: 12. Juni 2019, 17 Uhr.